

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/.../EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. .../2012 über die Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRD IV-Umsetzungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Vor dem Hintergrund der Finanzmarktkrise vom Herbst 2008 forderten die Staats- und Regierungschefs der führenden Industrienationen im Rahmen der G 20-Gipfel des Jahres 2009 in London und Pittsburgh eine nachhaltige Stärkung der Widerstandskraft des Bankensystems. Das wird durch höhere Anforderungen an die Qualität, die Quantität und die internationale Vergleichbarkeit der Eigenmittel erreicht. Weiter werden für die Banken neue Liquiditätsregeln geschaffen, die im Krisenfall die Zahlungsfähigkeit der Banken sicherstellen.

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht veröffentlichte in Erfüllung eines entsprechenden Arbeitsauftrags im Dezember 2010 eine Empfehlung für neue Eigenkapital- und Liquiditätsstandards für international tätige Banken (Basel III). Der Inhalt der Empfehlung wurde zuvor von den Staats- und Regierungschefs auf dem G 20-Gipfel am 11./12. November 2010 in Seoul gebilligt. Es sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Erhöhung der Widerstandskraft der Banken in Krisenfällen und Stresssituationen im Finanzsektor und in der Wirtschaft,
- Verbesserung des Risikomanagements der Banken,
- Erhöhung der Transparenz und Verbesserung der Offenlegungspflichten der Banken.

Um diese Empfehlungen auch auf europäischer Ebene umzusetzen, haben das Europäische Parlament und der Rat auf Vorschlag der Europäischen Kommission eine grundlegende Neugestaltung des EU-Bankenaufsichtsrechts vorgenommen. Die bisherigen Richtlinien 2006/48/EG (Bankenrichtlinie) und 2006/49/EG (Kapitaladäquanzenrichtlinie) wurden in der überarbeiteten Richtlinie 2012/.../EU zusammengefasst. Diese Richtlinie wird von der Verordnung (EU) Nr. .../2012 begleitet.

Dabei ist die Verordnung (EU) Nr. .../2012 in erster Linie an die beaufsichtigten Institute gerichtet und regelt im Wesentlichen die Höhe und die Anforderungen an die aufsichtsrechtlich bereitzuhaltenden Eigenmittel, die eigenmittelbezogenen Risikovorschriften, die Großkreditvorschriften und die Liquiditätsvorschriften. Die Richtlinie 2012/.../EU dagegen ist an die Mitgliedstaaten gerichtet und enthält Vorgaben für die Zulassung und Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, die Anforderungen an die unterschiedlichen Kapitalpuffer, die Sanktionen bei Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. .../2012 und die Richtlinie 2012/.../EU sowie die Struktur der mit der Leitung und Aufsicht von Instituten nach nationalem Recht eingerichteten Organe der Institute.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf sollen die europäischen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt werden.

Daneben werden noch ein gesonderter Abschnitt zur Beaufsichtigung von Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung in das Kreditwesengesetz (KWG) eingefügt sowie das Pfandbriefgesetz und das Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank geändert.

B. Lösung

Die Verordnung (EU) Nr. .../2012 ist unmittelbar in Deutschland geltendes Recht. Daher müssen sowohl im KWG als auch in weiteren Gesetzen und Rechtsverordnungen die der Verordnung (EU) Nr. .../2012 widersprechenden oder entgegenstehenden nationalen Vorschriften geändert oder entfernt werden. Soweit die Verordnung (EU) Nr. .../2012 dem nationalen Gesetzgeber Ermessensspielräume oder Wahlrechte einräumt, wurden diese in vertretbarer Art und Weise bei der nationalen Umsetzung berücksichtigt. Demgegenüber sind die Vorgaben der Richtlinie 2012/.../EU grundsätzlich durch Änderung des KWG und weiterer Gesetze und Rechtsverordnungen in nationales Recht umzusetzen.

Im Rahmen dieser Umsetzung ist im KWG künftig zwischen denjenigen Instituten zu unterscheiden, die dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. .../2012 unterliegen und denjenigen Instituten, die im Anwendungsbereich des KWG verbleiben und nicht der Verordnung (EU) Nr. .../2012 unterliegen. Für die Ersteren werden im KWG die Begriffe CRR-Kreditinstitute und CRR-Wertpapierfirmen eingeführt. Auf die nicht der Verordnung (EU) Nr. .../2012 unterliegenden Institute werden - soweit geeignet - die Regelungen der Verordnung (EU) Nr. .../2012 angewendet, um eine einheitliche aufsichtsrechtliche Begriffsbildung zu ermöglichen, die nicht nur eine große Bedeutung für die Rechtsanwendung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) hat, sondern insbesondere für die Aufstellung der Jahresabschlüsse und die Prüfung der Institute durch Wirtschaftsprüfer. Weiter wurde ein besonderer Abschnitt zur Beaufsichtigung von Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung in das KWG eingefügt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund: Es entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

Länder und Kommunen: Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Mit dem CRD-IV-Umsetzungsgesetz entfallen wesentliche Teile der bisher in nationaler Gesetzgebung geregelten Vorgaben; diese werden künftig durch eine EU-Verordnung geregelt. Damit entfallen auch wesentliche Teile der nationalen Bürokratiekostenbelastung, ohne dass dem tatsächlich eine Entlastung der Unternehmen entgegensteht. Auf die Darstellung dieser theoretischen Entlastung wird daher verzichtet. Die Bemessung der Kostenwirkung der EU-Verordnung erfolgte konsequenterweise im Rahmen der Auswirkungsstudie der betreffenden Regelungen für die gesamte EU. Daher wird hier nur die Kostenwirkung weiterhin national umgesetzter und geregelter Vorgaben erfasst.

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen für Bürgerinnen und Bürger. Sofern Einzelpersonen in ihrer wirtschaftlichen Funktion betroffen sind, wurden die Meldepflichten als Pflichten der Wirtschaft erfasst, da das Handeln der Personen als Vertreter der Wirtschaft im Vordergrund steht.

Den Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Insgesamt beträgt der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft 15 Mio. Euro, davon 3,1 Mio. Euro aus 7 Vorgaben zum Erfüllungsaufwand im engeren Sinne, 3,3 Mio. Euro aus 17 Informationspflichten und 8,5 Mio. Euro aus Umstellungsaufwand. Ein Großteil des Aufwands ergibt sich durch die Absenkung der Meldeschwelle für die Millionenkreditmeldungen. Die Kosten belaufen sich hier, berechnet nach einem standardisierten Modell, auf 3,8 Mio. Euro für den Umstellungsaufwand und 1,4 Mio. Euro für Informationspflichten. Zudem ergeben sich größere Aufwandsposten aus der Möglichkeit von Stresstests, Regelungen zu Kapitalpuffern und Vorschriften zu Überwachungsorganen. Die Vorschriften zu den Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung stellen keine zusätzlichen Anforderungen an diese Gesellschaften, sondern überführen die bisherige Aufsichtspraxis in eine gesetzliche Regelung, so dass keine zusätzliche Kostenwirkung entsteht.

Der Wirtschaft entsteht durch die Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Mit dem Gesetzentwurf werden diejenigen Aufgaben der Bundesanstalt konkretisiert, die von ihr bisher als zweckgebundenes Verwaltungshandeln wahrgenommen wurden. Der sich daraus ergebende Mehraufwand lässt sich nicht beziffern.

Kosten für die Verwaltung entstehen im Wesentlichen aus neuen Mitteilungspflichten an europäische Institutionen, aus der Überwachung der Regelungen zu Kapitalpuffern und der Möglichkeit Stresstests durchzuführen. Hier führen 36 neue Vorgaben zu Kosten von 4,4 Mio. Euro, berechnet nach einem standardisierten Modell.

Der Verwaltung entsteht durch die Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Im Rahmen der Finanzierung der Bundesanstalt können den über die Umlage zur Finanzierung herangezogenen Unternehmen der Finanzbranche zusätzliche Kosten durch die Erhöhung der genannten Umlage entstehen.

Anderen Wirtschaftsunternehmen, insbesondere mittelständischen Unternehmen, die nicht der Finanzbranche angehören, und sozialen Sicherungssystemen, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/.../EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. .../2012 über die Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRD IV-Umsetzungsgesetz)¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zu den §§ 1a und 1b werden wie folgt gefasst:
„§ 1a Geltung der Verordnung (EU) Nr. .../2012 für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute
§ 1b (weggefallen)“.
 - b) Die Angabe zu § 2a wird wie folgt gefasst:
„§ 2a Ausnahmen für gruppenangehörige Institute und Institute, die institutsbezogenen Sicherungssystemen angehören“.
 - c) Nach der Angabe zu § 6a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 6b Aufsichtliche Überprüfung und Evaluierung“.
 - d) Nach der Angabe zu § 7c wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 7d Zusammenarbeit mit dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken“.
 - e) Nach der Angabe zu § 8e wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 8f Zusammenarbeit bei der Aufsicht über bedeutende Zweigniederlassungen“.
 - f) Die Angaben zu den §§ 10 bis 10c werden durch die folgenden Angaben ersetzt:
„§ 10 Ergänzende Anforderungen an die Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischten Finanzholding-Gruppen; Verordnungsermächtigung
§ 10a Ermittlung der Eigenmittelausstattung von Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen oder gemischten Finanzholding-Gruppen; Verordnungsermächtigung
§ 10b Eigenmittelausstattung von Finanzkonglomeraten; Verordnungsermächtigung
§ 10c Kapitalerhaltungspuffer

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom... über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats (ABl. L ... vom ..., S. ..).

- § 10d Antizyklischer Kapitalpuffer
- § 10e Kapitalpuffer für systemische Risiken
- § 10f Kapitalpuffer für global systemrelevante Institute
- § 10g Kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung“.
- g) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:
„§ 12 (weggefallen)“.
- h) Die Angaben zu den §§ 13 bis 13b werden wie folgt gefasst:
„§ 13 Großkredite; Verordnungsermächtigung
§§ 13a und 13b (weggefallen)“.
- i) Die Angaben zu den §§ 18a bis 22 werden wie folgt gefasst:
„§§ 18a und 18b (weggefallen)
§ 19 Begriff des Kredits für § 14 und des Kreditnehmers für die §§ 14, 15 und 18 Absatz 1
§ 20 Ausnahmen von den Verpflichtungen nach § 14
§§ 20a bis 20c (weggefallen)
§ 21 Begriff des Kredits für die §§ 15 bis 18 Absatz 1
§ 22 Verordnungsermächtigung für Millionenkredite“.
- j) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:
„§ 25 Finanzinformationen“.
- k) Die Angabe zu § 25a wird durch die folgenden Angaben ersetzt:
„§ 25a Besondere organisatorische Pflichten; Verordnungsermächtigung
§ 25b Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen
§ 25c Geschäftsleiter
§ 25d Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan
§ 25e Anforderungen bei vertraglich gebundenen Vermittlern“.
- l) Die Angaben zu den bisherigen §§ 25b bis 25i werden die Angaben zu den neuen §§ 25f bis 25m.
- m) Die Angabe zu § 31 wird wie folgt gefasst:
„§ 31 Befreiungen; Verordnungsermächtigung“.
- n) Die Angabe zu § 36 wird wie folgt gefasst:
„§ 36 Abberufung von Geschäftsleitern und von Mitgliedern des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans“.
- o) Nach § 48s wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 48t Maßnahmen zur Begrenzung makroprudenzieller oder systemischer Risiken“.
- p) Nach der Angabe zu § 51c werden die folgenden Angaben eingefügt:
„Fünfter Abschnitt Besondere Vorschriften für Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung
§ 51d Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung für Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung
§ 51e Anforderungen an die Liquidität für Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung
§ 51f Sonstige Sondervorschriften für Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung“.
- q) Die Angaben zum bisherigen Fünften und Sechsten Abschnitt werden die Angaben zum Sechsten und Siebenten Abschnitt.
- r) Nach der Angabe zu § 60a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 60b Bekanntmachung von Maßnahmen“.

s) Die Angabe zum bisherigen Siebenten Abschnitt wird die Angabe zum Achten Abschnitt.

t) Die Angabe zu § 64b wird wie folgt gefasst:

„§ 64b (weggefallen)“.

u) Die Angabe zu § 64d wird wie folgt gefasst:

„§ 64d (weggefallen)“.

v) Die Angabe zu § 64m wird wie folgt gefasst:

„§ 64m (weggefallen)“.

w) Nach der Angabe zu § 64n wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 64o Übergangsvorschriften zum CRD-IV-Umsetzungsgesetz“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die obere Leitungsebene im Sinne dieses Gesetzes umfasst diejenigen Personen, die leitende Tätigkeiten in dem Institut ausüben und die hinsichtlich der Ausübung dieser Tätigkeiten unmittelbar gegenüber der Geschäftsleitung verantwortlich und rechenschaftspflichtig sind.“

bb) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Liste in Anhang I der Richtlinie 2006/48/EG vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. EU Nr. L 177 S. 1) (Bankenrichtlinie)“ durch die Wörter „Liste in Anhang I der Richtlinie 2012/.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats (ABl. L ... vom ..., S. ...)“ ersetzt.

c) Absatz 3a wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden aufgehoben.

bb) Im bisherigen Satz 3 wird das Wort „Einlagenkreditinstitute“ durch das Wort „CRR-Kreditinstitute“ ersetzt.

d) Die Absätze 3b und 3c werden aufgehoben.

e) Absatz 3d wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„CRR-Kreditinstitute im Sinne dieses Gesetzes sind Kreditinstitute im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... 2012 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (ABl. L ... vom ..., S. ...). CRR-Wertpapierfirmen im Sinne dieses Gesetzes sind Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 4 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. .../2012. CRR-Institute im Sinne dieses Gesetzes sind CRR-Kreditinstitute und CRR-Wertpapierfirmen.“

bb) In den neuen Sätzen 4 und 5 wird jeweils das Wort „Einlagenkreditinstitute“ durch das Wort „CRR-Kreditinstitute“ ersetzt.

f) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.

g) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Schwestergesellschaften sind Unternehmen, die eine gemeinsame Muttergesellschaft haben.“

h) Die Absätze 7a bis 8 werden aufgehoben.

- i) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Eine bedeutende Beteiligung im Sinne dieses Gesetzes ist eine qualifizierte Beteiligung gemäß Artikel 4 Nummer 21 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in der jeweils geltenden Fassung.“

- j) Absatz 10 wird aufgehoben.

- k) In Absatz 11 Satz 1 werden die Wörter „abweichend von § 1a Abs. 3“ gestrichen.

- l) Die Absätze 13 und 15 werden aufgehoben.

- m) Absatz 16 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein System im Sinne des § 24b dieses Gesetzes ist ein multilaterales Handelssystem gemäß Artikel 4 Nummer 70 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in der jeweils geltenden Fassung.“

- n) In Absatz 17 Satz 1 werden nach den Wörtern „(ABl. L 146 vom 10. Juni 2009, S. 37) geändert worden ist,“ die Wörter „und Geldforderungen aus einer Vereinbarung, aufgrund derer ein Versicherungsunternehmen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes einen Kredit in Form eines Darlehens gewährt hat, jeweils“ eingefügt und nach den Wörtern „bereitgestellt werden“ wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „bei von Versicherungsunternehmen gewährten Kreditforderungen gilt dies nur, wenn der Sicherungsgeber seinen Sitz im Inland hat.“ eingefügt.

- o) Absatz 20 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „einem Mutterunternehmen“ durch die Wörter „einer Muttergesellschaft“, die Wörter „seinen Tochterunternehmen“ durch die Wörter „seiner Tochtergesellschaften“, die Wörter „das Mutterunternehmen“ durch die Wörter „die Muttergesellschaft“ und die Wörter „ein Tochterunternehmen“ durch die Wörter „eine Tochtergesellschaft“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „ein Mutterunternehmen“ durch die Wörter „eine Muttergesellschaft“ und das Wort „Tochterunternehmen“ durch das Wort „Tochtergesellschaft“ ersetzt

- p) Absatz 21 wird aufgehoben.

- q) In Absatz 24 werden nach dem Wort „Kreditinstitut“ die Wörter „oder Versicherungsunternehmen“ eingefügt, die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3a“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3a“ ersetzt und nach dem Wort „veräußern“ die Wörter „oder diese treuhänderisch für die genannten Unternehmen verwalten“ eingefügt.

- r) Die Absätze 27 bis 30 werden durch die folgenden Absätze 27 bis 30 ersetzt:

„(27) Interne Ansätze im Sinne dieses Gesetzes sind die Ansätze nach Artikel 138 Absatz 1, Artikel 216, 220 und 254 Absatz 3, Artikel 277, 301 Absatz 2 und Artikel 352 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in der jeweils geltenden Fassung.

(28) Hartes Kernkapital im Sinne dieses Gesetzes ist das harte Kernkapital gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in der jeweils geltenden Fassung.

(29) Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung im Sinne dieses Gesetzes sind Unternehmen in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft,

1. die keine CRR-Institute oder Finanzdienstleistungsinstitute sind und keine Beteiligung an einem Institut oder Finanzunternehmen besitzen,
2. deren Unternehmensgegenstand überwiegend darin besteht, den eigenen Wohnungsbestand zu bewirtschaften,
3. die daneben als Bankgeschäft ausschließlich das Einlagengeschäft im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 betreiben, jedoch beschränkt auf
 - a) die Entgegennahme von Spareinlagen,
 - b) die Ausgabe von Namensschuldverschreibungen und
 - c) die Begründung von Bankguthaben mit Zinsansammlung zu Zwecken des § 1 Absatz 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1322) in der jeweils geltenden Fassung, und

4. die kein Handelsbuch führen, es sei denn,
 - a) der Anteil des Handelsbuchs überschreitet in der Regel nicht 5 Prozent der Gesamtsumme der bilanz- und außerbilanzmäßigen Geschäfte,
 - b) die Gesamtsumme der einzelnen Positionen des Handelsbuchs überschreitet in der Regel nicht den Gegenwert von 15 Millionen Euro und
 - c) der Anteil des Handelsbuchs überschreitet zu keiner Zeit 6 Prozent der Gesamtsumme der bilanz- und außerbilanzmäßigen Geschäfte und die Gesamtsumme aller Positionen des Handelsbuchs überschreitet zu keiner Zeit den Gegenwert von 20 Millionen Euro.

Spareinlagen im Sinne des Satzes 1 Nummer 3 Buchstabe a sind

1. unbefristete Gelder, die
 - a) durch Ausfertigung einer Urkunde, insbesondere eines Sparbuchs, als Spareinlagen gekennzeichnet sind,
 - b) nicht für den Zahlungsverkehr bestimmt sind,
 - c) nicht von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, wirtschaftlichen Vereinen, Personengesellschaften oder von Unternehmen mit Sitz im Ausland mit vergleichbarer Rechtsform angenommen werden, es sei denn, diese Unternehmen dienen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken oder bei den von diesen Unternehmen angenommenen Geldern handelt es sich um Sicherheiten gemäß § 551 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, und
 - d) eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten aufweisen;
2. Einlagen, deren Sparbedingungen dem Kunden das Recht einräumen, über seine Einlagen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten bis zu einem bestimmten Betrag, der je Sparkonto und Kalendermonat 2000 Euro nicht überschreiten darf, ohne Kündigung zu verfügen;
3. Geldbeträge, die aufgrund von Vermögensbildungsgesetzen geleistet werden.

(30) Das Risiko einer übermäßigen Verschuldung im Sinne dieses Gesetzes ist das Risiko, das aus der Anfälligkeit eines Instituts aufgrund einer Verschuldung oder bedingten Verschuldung erwächst, die unvorhergesehene Korrekturen des Geschäftsplans erforderlich machen könnte, einschließlich einer durch eine Notlage erzwungenen Veräußerung von Bilanzaktiva, die zu Verlusten oder zu Bewertungsanpassungen für die verbleibenden Bilanzaktiva führen könnte.“

- s) Folgender Absatz 33 wird angefügt

„(33) Im Übrigen gelten für die Zwecke dieses Gesetzes die Definitionen aus Artikel 4 Nummer 12, 16 bis 20, 22, 27, 32, 37, 38, 42, 43, 48, 49, 51, 56, 58, 60 bis 63, 65 bis 67, 69, 71, 72, 76 bis 78, 85 und 89 der Verordnung (EU) Nr. .../2012.“

3. § 1a wird wie folgt gefasst:

„§ 1a

Geltung der Verordnung (EU) Nr. .../2012 für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute

(1) Für Kreditinstitute, die keine CRR-Institute und keine Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung sind, gelten vorbehaltlich § 2 Absatz 8a, 9 und 9a die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. .../2012 und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsakte, die Bestimmungen dieses Gesetzes, die auf Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. .../2012 verweisen, sowie die in Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. .../2012 erlassenen Rechtsverordnungen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 und § 13 Absatz 1 so, als seien diese Kreditinstitute CRR-Kreditinstitute.

(2) Für Finanzdienstleistungsinstitute, die keine CRR-Institute sind, gelten vorbehaltlich § 2 Absatz 7 bis 9 die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. .../2012 und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsakte, die Bestimmungen dieses Gesetzes, die auf Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. .../2012 verweisen, sowie die in Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. .../2012 erlassenen Rechtsverordnungen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 und § 13 Absatz 1 so, als seien diese Finanzdienstleistungsinstitute CRR-Wertpapierfirmen.“

4. § 1b wird aufgehoben.
5. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 7 werden die Wörter „ihrem Mutterunternehmen“ durch die Wörter „ihrer Muttergesellschaft“ und die Wörter „Tochter- oder Schwesterunternehmen“ durch die Wörter „Tochter- oder Schwestergesellschaften“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§§ 14, 22a bis 22o“ durch die Angabe „§§ 14, 22a bis 22o, 53b Absatz 7“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch die Wörter „Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt)“ und die Angabe „§§ 2c, 10 bis 18, 24, 24a, 25, 25a, 26 bis 38, 45, 46 bis 46c und 51 Abs. 1“ durch die Angabe „§§ 1a, 2c, 10 bis 18, 24, 25, 25a bis 25e, 26 bis 38, 45, 46 bis 46c und 51 Absatz 1“ ersetzt.
- d) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 17 wird das Wort „Herkunftsstaates“ durch das Wort „Herkunftsmitgliedstaates“ ersetzt.
- bb) In Nummer 18 wird das Wort „Mutterunternehmen“ durch das Wort „Muttergesellschaft“, die Wörter „ein Einlagenkreditinstitut oder Wertpapierhandelsunternehmen“ durch die Wörter „ein CRR-Institut“ und das Wort „Herkunftsstaat“ durch das Wort „Herkunftsmitgliedstaat“ ersetzt.
- e) Absatz 7 wird durch die folgenden Absätze 7 und 7a ersetzt:
- „(7) Auf Finanzdienstleistungsinstitute, die außer der Drittstaateneinlagenvermittlung und dem Sortengeschäft keine weiteren Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 erbringen, sind die §§ 10, 10c bis 10g, 11 bis 18 und 24 Absatz 1 Nummer 9, die §§ 24a und 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 35 Absatz 2 Nummer 5 und die §§ 45 und 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 bis 6 und die §§ 46b und 46c dieses Gesetzes sowie die Artikel 22 bis 392 und 400 bis 440 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 nicht anzuwenden.
- (7a) Auf Unternehmen, die ausschließlich Finanzdienstleistungen nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 9 oder Nummer 10 erbringen, sind die §§ 10, 10c bis 10g, 11 bis 13d, 15 bis 18 und 24 Absatz 1 Nummer 4, 6, 9, 11, 14, 16 und 17, Absatz 1a Nummer 5, die §§ 25, 26a und 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 35 Absatz 2 Nummer 5, die §§ 45 und 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 bis 6 und die §§ 46b und 46c dieses Gesetzes sowie die Artikel 22 bis 440 und 448 bis 486 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 nicht anzuwenden.“
- f) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:
- „(8) Auf
1. Anlageberater, Anlagevermittler, Abschlussvermittler, Betreiber multilateraler Handelssysteme und Unternehmen, die das Platzierungsgeschäft betreiben, die jeweils
- a) nicht befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, und
- b) nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln, sowie
2. Unternehmen, die auf Grund der Rückausnahme für die Erbringung grenzüberschreitender Geschäfte in Absatz 1 Nummer 8 oder Absatz 6 Nummer 9 als Institute einzustufen sind,
- sind die §§ 10, 10c bis 10g, 11, 13, 14 bis 18, 24 Absatz 1 Nummer 14, 16 und 17, Absatz 1a Nummer 5, § 25a Absatz 2, die §§ 26a und 35 Absatz 2 Nummer 5 und § 45 dieses Gesetzes sowie die Artikel 36, 38, 47 bis 392 und Artikel 400 bis 440 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 nicht anzuwenden.“
- g) In Absatz 8a werden die Wörter „der §§ 10 und 26a“ durch die Wörter „des § 26a und der Artikel 36, 38, 84 bis 375 der Verordnung (EU) Nr. .../2012“ ersetzt.
- h) Absatz 8b wird wie folgt gefasst:
- „(8b) Auf Finanzportfolioverwalter, die nicht befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, und die nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln, sind die §§ 10 Absatz 1, 10c bis 10g, 11, 13, 24 Absatz 1 Nummer 14 und 16, Absatz 1a Nummer 5, §§ 25a Absatz 2 und 26a die-

ses Gesetzes und die Artikel 36, 38 sowie 84 bis 91, 93 bis 392 und 400 bis 440 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 nicht anzuwenden.“

i) In Absatz 9 werden die Wörter „Die §§ 13 und 13a gelten nicht für“ durch die Wörter „Die Artikel 376 bis 392 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 sind nicht anzuwenden auf“ ersetzt.

j) Nach Absatz 9 werden folgende Absätze 9a und 9b eingefügt:

„(9a) Die §§ 10d und 24 Absatz 1 Nummer 16 dieses Gesetzes und die Artikel 400 bis 417 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 sind nicht auf Bürgschaftsbanken im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 17 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden.

(9b) Die Artikel 400 bis 415 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 sind nicht auf CRR-Wertpapierfirmen anzuwenden.“

k) In Absatz 10 Satz 1 werden die Wörter „eines Einlagenkreditinstituts“ durch die Wörter „eines CRR-Kreditinstituts“ und das Wort „Einlagenkreditinstitut“ durch das Wort „CRR-Kreditinstitut“ ersetzt.

l) Absatz 11 wird aufgehoben.

m) Absatz 12 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 25a“ durch die Angabe „§§ 25a, 25b“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird die Angabe „25a Abs. 1 Satz 7“ durch die Wörter „25a Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

6. § 2a wird wie folgt gefasst:

„§ 2a

Ausnahmen für gruppenangehörige Institute und Institute, die institutsbezogenen Sicherungssystemen angehören

(1) Institute können eine Freistellung nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in der jeweils geltenden Fassung bei der Bundesanstalt beantragen. Dem Antrag sind geeignete Unterlagen beizufügen, die nachweisen, dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 vorliegen.

(2) Sofern die Voraussetzungen für eine Freistellung nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 vorliegen, kann die Bundesanstalt Institute auf Antrag für das Management von Risiken mit Ausnahme des Liquiditätsrisikos von den Anforderungen an das Risikomanagement nach § 25a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 3 freistellen. Dem Antrag sind geeignete Unterlagen beizufügen, die nachweisen, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen.

(3) Institute können eine Freistellung nach Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in der jeweils geltenden Fassung bei der Bundesanstalt beantragen. Dem Antrag sind geeignete Unterlagen beizufügen, die nachweisen, dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 vorliegen.

(4) Sofern die Voraussetzungen für eine Freistellung nach Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 vorliegen und eine Freistellung nach Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 gewährt wird, kann die Bundesanstalt Institute auf Antrag für das Management von Liquiditätsrisiken von den Anforderungen an das Risikomanagement nach § 25a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 3 freistellen. Dem Antrag sind geeignete Unterlagen beizufügen, die nachweisen, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen.

(5) Für Institute und übergeordnete Unternehmen, die von der Regelung im Sinne des § 2a Absatz 1, 5 oder 6 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung Gebrauch gemacht haben, gilt die Freistellung nach Absatz 1 oder 2 als gewährt.

(6) Die Bundesanstalt kann das Institut oder das übergeordnete Unternehmen auch nach einer nach den Absätzen 1 bis 4 gewährten oder nach einer nach Absatz 5 fortgeltenden Freistellung auffordern, die erforderlichen Nachweise für die Einhaltung der Voraussetzungen vorzulegen. Sie kann sie auch dazu auffordern, Vorkehrungen zu treffen, die geeignet und erforderlich sind, bestehende Mängel zu beseitigen und hierfür eine angemessene Frist bestimmen. Werden die Nachweise nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt oder werden die Mängel nicht oder nicht fristgerecht behoben, kann die Bundesanstalt die Freistellung auf-

- heben oder anordnen, dass das Institut die Vorschriften, auf die sich die Freistellung bezog, wieder anzuwenden hat.“
7. In § 2b Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1“ durch die Angabe „Artikel 87 der Verordnung (EU) Nr. .../2012“ ersetzt.
8. § 2c wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1a Satz 9 Nummer 2 wird das Wort „Bankenrichtlinie“ durch die Angabe „Richtlinie 2012/.../EU“ ersetzt.
- b) Absatz 1b wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird das Wort „Bankenrichtlinie“ durch die Wörter „Richtlinie 2012/.../EU, der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in ihrer jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 wird das Wort „Tochterunternehmen“ durch das Wort „Tochtergesellschaft“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „einem Tochterunternehmen“ durch die Wörter „einer Tochtergesellschaft“ und die Wörter „Artikel 151 Abs. 2 der Bankenrichtlinie“ durch die Wörter „Artikel 137 Absatz 2 der Richtlinie 2012/.../EU“ ersetzt.
9. § 2d wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Personen, die der oberen Leitungsebene einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft angehören oder die Geschäfte einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen, müssen zuverlässig sein, die zur Führung der Gesellschaft erforderliche fachliche Eignung haben und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 10a Abs. 3 Satz 6 oder Satz 7“ durch die Wörter „§ 10a Absatz 2 Satz 2 oder Satz 3“ ersetzt.
10. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Bundesanstalt übt die Aufsicht über die Institute nach den Vorschriften dieses Gesetzes, den dazu erlassenen Rechtsverordnungen, der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in ihrer jeweils geltenden Fassung und der auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. .../2012 und der Richtlinie 2012/.../EU erlassenen Rechtsakte aus. Die Bundesanstalt ist die zuständige Behörde für die Anwendung des Artikels 443a der Verordnung (EU) Nr. .../2012 sowie die zuständige Behörde nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2012/.../EU. Die Deutsche Bundesbank ist zuständige Stelle nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2012/.../EU im Rahmen der ihr nach § 7 Absatz 1 zugewiesenen Aufgaben.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Bestimmungen“ die Wörter „zu verhindern oder“ eingefügt.
11. Nach § 6a wird folgender § 6b eingefügt:

„§ 6b

Aufsichtliche Überprüfung und Evaluierung

(1) Im Rahmen der Aufsicht beurteilt die Bundesanstalt die Regelungen, Strategien, Verfahren und Prozesse, die ein Institut zur Einhaltung der aufsichtlichen Anforderungen geschaffen hat, und evaluiert die Risiken, denen es ausgesetzt ist oder sein könnte, sowie die Risiken, die es nach Maßgabe der Ermittlung und Messung des Systemrisikos gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 für das Finanzsystem darstellt; sie arbeitet hierbei mit der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe des § 7 zusammen. Die Bundesanstalt bewertet anhand der Beurteilung und Evaluierung zusammenfassend und zukunftsgerichtet, ob die von einem Institut geschaffenen Regelungen, Strategien, Verfahren und Prozesse sowie seine Liquiditäts- und Eigenmittelausstattung ein angemessenes und wirksames Risikomanagement und eine solide

Risikoabdeckung gewährleisten. Neben Kreditrisiken, Marktrisiken und operationellen Risiken berücksichtigt sie dabei insbesondere

1. die Ergebnisse der internen Stresstests eines Instituts, das einen IRB-Ansatz verwendet oder das zur Berechnung der in Artikel 351 bis 367 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko ein internes Modell verwendet;
2. die Fähigkeit eines Instituts, aufgrund von gemäß Artikel 100 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in der jeweils geltenden Fassung vorgenommenen Bewertungskorrekturen seine zu Marktwerten bewerteten Geschäfte unter normalen Marktbedingungen kurzfristig und ohne nennenswerte Verluste zu veräußern oder abzusichern;
3. das Ausmaß, in dem ein Institut Risikokonzentrationen ausgesetzt ist, und deren Steuerung durch das Institut, einschließlich der Erfüllung der aufsichtlichen Anforderungen;
4. die Auswirkung von Diversifikationseffekten und auf welche Art und Weise sie in das Risikomesssystem eines Instituts einbezogen werden;
5. die Robustheit, Eignung und Art der Anwendung der Grundsätze und Verfahren, die ein Institut für das Management des Risikos eingeführt hat, das trotz des Einsatzes anerkannter Kreditrisikominderungsstechniken bei dem Institut verbleibt;
6. die Angemessenheit der Eigenmittel, die ein Institut für Verbriefungen hält, für die es als Originator gilt, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Substanz der Transaktion und des Grads an erreichter Risikoübertragung; die Bundesanstalt überwacht in diesem Zusammenhang, ob ein Institut außervertragliche Unterstützung für eine Transaktion leistet;
7. die Liquiditätsrisiken, denen ein Institut ausgesetzt ist, sowie deren Beurteilung und Steuerung einschließlich der Entwicklung von Alternativszenarioanalysen und wirksamer Notfallpläne sowie der Steuerung risikomindernder Faktoren, insbesondere Höhe, Zusammensetzung und Qualität von Liquiditätspuffern;
8. die Ergebnisse aufsichtlicher Stresstests nach Absatz 2 oder nach Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010;
9. die geografische Verteilung der eingegangenen Risiken eines Instituts;
10. die Geschäfts- und Risikostrategien eines Instituts;
11. das Zinsänderungsrisiko eines Instituts aus Geschäften, die nicht unter das Handelsbuch fallen;
12. die Verfahren zur Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit eines Instituts nach § 25a;
13. das Risiko einer übermäßigen Verschuldung eines Instituts, wie es aus den Indikatoren für eine übermäßige Verschuldung hervorgeht, wozu auch die gemäß Artikel 416 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in der jeweils geltenden Fassung bestimmte Verschuldungsquote zählt; bei der Beurteilung der Angemessenheit der Verschuldungsquote eines Instituts und der vom Institut zur Steuerung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung eingeführten Regelungen, Strategien, Verfahren und Mechanismen berücksichtigt die Bundesanstalt das Geschäftsmodell des Instituts;
14. die Regelungen über die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung eines Instituts, die Art und Weise ihrer Implementierung und praktischen Durchführung sowie die Fähigkeit der Mitglieder des Leitungsorgans zur Erfüllung ihrer Pflichten;
15. das nach Satz 1 bewertete systemische Risiko eines Instituts.

(2) Die Bundesanstalt kann ein Institut aufsichtlichen Stresstests unterziehen oder die Deutsche Bundesbank hierzu beauftragen. Hierzu kann die Bundesanstalt oder die Deutsche Bundesbank

1. das Institut auffordern, seine Risiko-, Eigenmittel- und Liquiditätspositionen unter Nutzung der institutseigenen Risikomanagement-Modelle bei aufsichtlich vorgegebenen Szenarien zu berechnen und die Daten sowie die Ergebnisse an die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank zu übermitteln, und
2. die Auswirkungen von Schocks auf das Institut auf der Grundlage aufsichtlicher Stresstest-Modelle anhand der verfügbaren Daten bestimmen.

(3) Die Bundesanstalt bestimmt nach Abstimmung mit der Deutschen Bundesbank Häufigkeit und Intensität der Beurteilungen, Evaluierungen und möglicher aufsichtlicher Stresstests unter Berücksichtigung der Größe, der Systemrelevanz sowie der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäfte eines Instituts. Die Beurteilungen und Evaluierungen werden in der Regel mindestens einmal jährlich aktualisiert. Die hierfür erforderlichen aufsichtlichen Prüfungsprogramme legt die Bundesanstalt mindestens einmal jährlich nach Abstimmung mit der Deutschen Bundesbank fest.“

12. § 7a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „die Aufhebung einer Erlaubnis nach § 35 Absatz 2“ durch die Wörter „das Erlöschen oder die Aufhebung einer Erlaubnis nach § 35“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 wird das Wort „Aufnahmestaates“ durch das Wort „Aufnahmemitgliedstaates“ ersetzt.
- cc) In Nummer 5 wird das Wort „Tochterunternehmen“ durch das Wort „Tochtergesellschaften“ ersetzt.
- dd) In Nummer 6 werden die Wörter „des Tochterunternehmens“ durch die Wörter „der Tochtergesellschaft“ ersetzt.

b) Absatz 2 Nummer 4 wird aufgehoben.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Bundesanstalt übermittelt der Europäischen Kommission Verzeichnisse der Finanzholding-Gesellschaften oder gemischten Finanzholding-Gesellschaften im Sinne des Artikels 10 der Verordnung (EU) Nr. .../2012.“

13. § 7b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 4 werden nach dem Wort „Bankenaufsichtsbehörde“ die Wörter „im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010“ eingefügt.
- bb) In Satz 5 werden nach dem Wort „ab“ die Wörter „oder beabsichtigt sie dies“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Erteilung der Erlaubnis nach § 32 Absatz 1, das Erlöschen oder die Aufhebung der Erlaubnis nach § 35 an ein CRR-Kreditinstitut,“

bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Die folgenden Nummern 3 bis 9 werden angefügt:

„3. die nach Artikel 435 Absatz 1 Buchstaben f und g der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in der jeweils geltenden Fassung gesammelten Informationen,

4. die nach Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in der jeweils geltenden Fassung gesammelten Informationen,

5. Maßnahmen der Bundesanstalt nach § 6 Absatz 3 und nach § 10 Absatz 3, die darauf beruhen, dass die Bundesanstalt festgestellt hat, dass ein CRR-Institut, insbesondere aufgrund seines Geschäftsmodells oder der geografischen Verteilung der eingegangenen Risiken, ähnlichen Risiken ausgesetzt ist oder sein könnte oder für das Finanzsystem ähnliche Risiken begründet,

6. die Funktionsweise der Überprüfungs- und Bewertungssysteme der Risiken, denen ein CRR-Institut ausgesetzt ist oder sein könnte und der Risiken, die ein CRR-Institut nach Maßgabe der Ermittlung und Messung des Systemrisikos gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 in der jeweils geltenden Fassung für das Finanzsystem darstellt, sowie die Methodik, nach der auf der Grundlage dieser Überprüfung Maßnahmen getroffen werden,

7. die Ergebnisse aufsichtlicher Stresstests, soweit diese über die nach Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 in der jeweils geltenden Fassung durchgeführten Stresstests hinaus erforderlich werden, um eine hinreichende Überprüfung und Überwachung des CRR-Instituts sicherzustellen,
 8. Anordnungen der Bundesanstalt nach § 10 Absatz 3 Nummer 5 oder § 10 Absatz 6 unter Angabe der Gründe und
 9. alle sonstigen Maßnahmen, die die Bundesanstalt gegenüber einem CRR-Institut trifft, wenn es gegen die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. .../2012 oder die aufgrund der Richtlinie 2012/.../EU erlassenen Anforderungen verstößt oder voraussichtlich verstoßen wird, jeweils unter Angabe der Gründe.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - dd) Die folgenden Nummern 4 und 5 werden angefügt:
 - „4. die Struktur von Instituts- oder Finanzholding-Gruppen, bei denen die Bundesanstalt die Aufsicht auf zusammengefasster Basis ausübt, dazu gehören insbesondere Informationen über die rechtliche und organisatorische Struktur sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung der Gruppe, und
 5. die Stellen im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 4, der die Bundesanstalt Tatsachen offenbaren kann, ohne gegen ihre Verschwiegenheitspflicht zu verstoßen.“
- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
- „(3a) Die Bundesanstalt übermittelt der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde die Verzeichnisse im Sinne des § 7a Absatz 3.“
14. Nach § 7c wird folgender § 7d eingefügt:

„§ 7d

Zusammenarbeit mit dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken

Die Bundesanstalt arbeitet eng mit dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken zusammen. Die Bundesanstalt meldet dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken für jedes Quartal die Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer nach § 10d, die Berechnungsgrundlagen der Quote nach der Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 sowie die Anwendungsdauer der Quote und informiert über die Tatsache, dass die Bundesanstalt bei der Festlegung der Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer Variablen im Sinne der Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 berücksichtigt und die Quote ohne deren Berücksichtigung niedriger ausgefallen wäre.“

15. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Institutsgruppen“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Finanzholding-Gruppen“ werden die Wörter „im Sinne des § 10a Abs. 1 bis 5“ durch die Wörter „oder gemischten Finanzholding-Gruppen im Sinne des § 10a“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „ein Einlagenkreditinstitut oder ein Wertpapierhandelsunternehmen“ durch die Wörter „ein CRR-Institut“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „ein Mutterunternehmen eines Einlagenkreditinstituts oder eines Wertpapierhandelsunternehmens“ durch die Wörter „eine Muttergesellschaft eines CRR-Instituts“ ersetzt.

- ccc) In Nummer 3 werden die Wörter „ein Einlagenkreditinstitut oder ein Wertpapierhandelsunternehmen“ durch die Wörter „ein CRR-Institut“ ersetzt.
- cc) In Satz 6 Nummer 1 werden die Wörter „Ermittlung der Gruppenstruktur unter Einbeziehung aller wesentlichen Institute der Gruppe“ durch die Wörter „die Offenlegung der rechtlichen und organisatorischen Struktur sowie die Grundlagen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung der Gruppe, einschließlich aller beaufsichtigten Unternehmen, nicht-beaufsichtigten Unternehmen, nicht-beaufsichtigten Tochtergesellschaften und bedeutender Zweigniederlassungen der Gruppe“ ersetzt.
- dd) Satz 7 wird wie folgt gefasst:
„Die Bundesanstalt übermittelt der zuständigen Stelle im Aufnahmemitgliedstaat
1. alle Informationen für die Beurteilung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung der in § 1 Absatz 2 Satz 1 genannten Personen;
 2. alle Informationen für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an Unternehmen derselben Gruppe mit Sitz im Inland, die erforderlich sind für die Erteilung einer Erlaubnis und die laufende Aufsicht über ein Unternehmen im Sinne des § 33b Satz 1, das beabsichtigt, im Aufnahmemitgliedstaat Bankgeschäfte entsprechend § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 2, 4 und 10 oder Finanzdienstleistungen entsprechend § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 4 zu erbringen;
 3. unverzüglich bei der Überwachung der Liquidität des Instituts gewonnene Informationen und Erkenntnisse, die für die Beaufsichtigung der Zweigstelle aus Gründen des Anleger- und Anlegerschutz oder der Finanzstabilität des Aufnahmemitgliedstaates notwendig sind, und
 4. Informationen darüber, dass Liquiditätsschwierigkeiten auftreten oder aller Wahrscheinlichkeit nach zu erwarten sind, sowie Einzelheiten zur Planung und Umsetzung eines Sanierungsplans und zu allen in diesem Zusammenhang ergriffenen aufsichtlichen Maßnahmen.“
- ee) In Satz 8 wird das Wort „Aufnahmestaat“ durch das Wort „Aufnahmemitgliedstaat“ und das Wort „Einlagenkreditinstitut“ durch das Wort „CRR-Kreditinstitut“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Tochterunternehmen“ durch das Wort „Tochtergesellschaften“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „des Tochterunternehmens“ durch die Wörter „der Tochtergesellschaft“ ersetzt.
- c) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „Deutsche Bundesbank“ die Wörter „sowie die Zentralregierungen der anderen Mitgliedstaaten, sofern sie betroffen sind,“ eingefügt.
- d) In Absatz 8 wird jeweils das Wort „Aufnahmestaats“ durch das Wort „Aufnahmemitgliedstaates“ ersetzt.
- e) In Absatz 9 Satz 1 werden nach den Wörtern „dieses Gesetzes“ die Wörter „, gegen die Verordnung (EU) Nr. .../2012“ eingefügt.
16. § 8a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil wird nach dem Wort „Institutsgruppe“ das Wort „oder“ durch ein Komma und werden die Wörter „im Sinne des § 10a Abs. 1 bis 5“ durch die Wörter „oder eine gemischte Finanzholding-Gruppe“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Krisensituationen“ das Wort „und“ durch die Wörter „, wozu auch die Sammlung und Weitergabe von Informationen über die rechtliche und organisatorische Struktur sowie ihrer Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung gehört,“ ersetzt.
 - cc) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. die Übersendung der Verzeichnisse im Sinne des § 7a Absatz 3 an die jeweils zuständigen Stellen der anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, und“

- dd) In Nummer 2 werden die Wörter „Anhang V der Bankenrichtlinie“ durch die Wörter „Artikel 75 bis 85 und 88 bis 91 der Richtlinie 2012/.../EU“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Institutsgruppen“ das Wort „oder“ durch ein Komma und werden die Wörter „im Sinne von § 10a Abs. 1 bis 5“ durch die Wörter „oder gemischte Finanzholding-Gruppen“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Institutsgruppe“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, werden nach dem Wort „Finanzholding-Gruppe“ die Wörter „oder gemischte Finanzholding-Gruppe“ eingefügt, wird nach dem Wort „EU-Mutterinstitut“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „EU-Mutterfinanzholding-Gesellschaft“ die Wörter „oder eine gemischte EU-Mutterfinanzholding-Gesellschaft“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Tochterunternehmen“ durch das Wort „Tochtergesellschaften“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Tochterunternehmen“ durch das Wort „Tochtergesellschaften“ ersetzt.
- e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Ist die Bundesanstalt im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 für die Beaufsichtigung einer Institutsgruppe, einer Finanzholding-Gruppe oder einer gemischten Finanzholding-Gruppe zuständig, so hat sie eine gemeinsame Entscheidung im Sinne des Absatzes 3 über die von ihr beabsichtigten Maßnahmen im Rahmen der Liquiditätsaufsicht und über institutsspezifische Liquiditätsanforderungen herbeizuführen; Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Kommt innerhalb eines Monats nach Übermittlung einer Bewertung des Liquiditätsrisikoprofils der Gruppe an die zuständigen Stellen keine gemeinsame Entscheidung zustande, entscheidet die Bundesanstalt allein über die Maßnahmen und gibt die Entscheidung dem übergeordneten Unternehmen der Gruppe bekannt. Hat die Bundesanstalt oder eine zuständige Stelle in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums bis zum Ablauf der Einmonatsfrist nach Satz 1 die Europäische Bankenaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Artikels 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 um Hilfe ersucht, stellt die Bundesanstalt ihre Entscheidung nach Satz 1 bis zu einem Beschluss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zurück und entscheidet dann in Übereinstimmung mit einem solchen Beschluss. Nach Ablauf der Einmonatsfrist oder nachdem eine gemeinsame Entscheidung getroffen wurde, kann die Europäische Bankenaufsichtsbehörde nicht mehr um Hilfe ersucht werden. Absatz 5 gilt entsprechend.“

17. In § 8b Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Einlagenkreditinstitut, Wertpapierhandelsunternehmen“ durch das Wort „CRR-Institut“ ersetzt.
18. § 8c wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil wird nach dem Wort „Institutsgruppe“ das Wort „oder“ durch ein Komma und werden die Wörter „im Sinne des § 10 Abs. 1 bis 5“ durch die Wörter „oder gemischten Finanzholding-Gruppe“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 werden die Wörter „Tochterunternehmen eines Einlagenkreditinstituts oder eines Wertpapierhandelsunternehmens“ durch die Wörter „Tochtergesellschaft eines CRR-Instituts“ und wird das Wort „Bankenrichtlinie“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. .../2012“ ersetzt.
- cc) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Finanzholding-Gruppen“ die Wörter „oder gemischten Finanzholding-Gruppen“ eingefügt und wird das Wort „Bankenrichtlinie“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. .../2012“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Institutsgruppe“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Finanzholding-Gruppe“ die Wörter „oder gemischte Finanzholding-Gruppe“ eingefügt.

- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Tochterunternehmen“ durch das Wort „Tochtergesellschaft“ und das Wort „Bankenrichtlinie“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. .../2012“ ersetzt.

19. § 8e wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und den §§ 8a und 10 Absatz 1a“ durch die Wörter „, § 8a und den Bestimmungen der Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Tochterunternehmen“ durch das Wort „Tochtergesellschaften“, das Wort „Aufnahmestaates“ durch das Wort „Aufnahmemitgliedstaates“ und die Wörter „Kapitels 1 Abschnitt 2 der Bankenrichtlinie“ durch die Wörter „Titels VII Kapitel I Abschnitt II der Richtlinie 2012/.../EU“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Einlagenkreditinstitute“ durch das Wort „CRR-Kreditinstitute“ und das Wort „Aufnahmestaates“ durch das Wort „Aufnahmemitgliedstaates“ ersetzt.

20. Nach § 8e wird folgender § 8f eingefügt:

„§ 8f

Zusammenarbeit bei der Aufsicht über bedeutende Zweigniederlassungen

(1) Die Bundesanstalt stuft die Zweigniederlassung eines CRR-Instituts in einem Aufnahmemitgliedstaat oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums auf Verlangen der zuständigen Stelle insbesondere dann als bedeutend ein, wenn die Zweigniederlassung die Anforderungen des § 53b Absatz 8 Satz 4 erfüllt; in diesem Fall übermittelt die Bundesanstalt der zuständigen Stelle

1. die Informationen nach § 8 Absatz 3 Satz 6 Nummer 3 und 4 und § 11 Absatz 3,
2. die Ergebnisse der Risikobewertungen des CRR-Instituts und
3. die Entscheidungen über das erstmalige oder das weitere Verwenden interner Ansätze und über Maßnahmen nach § 6 Absatz 3, sofern sie Auswirkungen auf die bedeutende Zweigniederlassung haben.

Die Bundesanstalt plant und koordiniert die Aufsichtstätigkeiten im Sinne des § 8a Absatz 1 Nummer 2 in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen im Sinne von Satz 1.

(2) Die Bundesanstalt hört die zuständigen Stellen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 über Entscheidungen im Hinblick auf den institutseigenen Plan zur Wiederherstellung der Liquidität an, wenn dies für Liquiditätsrisiken in Zusammenhang mit der Wahrung des Aufnahmemitgliedstaates oder des Staates des Europäischen Wirtschaftsraums relevant ist. Unterlässt sie dies oder hält die Bundesanstalt an ihrer Auffassung fest, kann die zuständige Stelle die Europäische Bankenaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Artikels 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 um Hilfe ersuchen.

(3) Erhält die Bundesanstalt Informationen und Erkenntnisse von der zuständigen Stelle im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, hat die Bundesanstalt diese bei ihrer Prüfungsplanung zu berücksichtigen; sie hat hierbei der Stabilität des Finanzsystems des Aufnahmemitgliedstaates oder des Staates des Europäischen Wirtschaftsraums Rechnung zu tragen.“

21. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 10 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) Die folgenden Nummern 12 bis 17 werden angefügt:

„12. Parlamentarische Untersuchungsausschüsse nach § 1 des Untersuchungsausschussgesetzes aufgrund einer Entscheidung über ein Ersuchen nach § 18 Absatz 2 des Untersuchungsausschussgesetzes,

13. das Bundesverfassungsgericht,

14. den Bundesrechnungshof, sofern sich sein Untersuchungsauftrag auf die Entscheidungen und sonstigen Tätigkeiten der Bundesanstalt nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. .../2012 bezieht,
 15. Verwaltungsgerichte in verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten, in denen die Bundesanstalt Beklagte ist, mit Ausnahme von Klagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz,
 16. die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich einschließlich der bei ihr ansässigen multilateralen Gremien, insbesondere das Financial Stability Board (FSB),
 17. den Internationalen Währungsfonds, soweit dies zur Erfüllung seines satzungsmäßigen Auftrags oder besonderer von den Mitgliedern übertragener Aufgaben erforderlich ist, oder
 18. den Ausschuss für Finanzstabilität oder den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken,“
- bb) In Satz 5 werden die Wörter „in Satz 4 Nummer 1 bis 9 genannten Stellen beschäftigten Personen sowie von diesen Stellen beauftragten Personen“ durch die Wörter „in Satz 4 Nummer 1 bis 11 und 13 bis 18 genannten Stellen beschäftigten Personen und die von diesen Stellen beauftragten Personen sowie für die Mitglieder der in Satz 4 Nummer 12 genannten Ausschüsse“ ersetzt.
- cc) In Satz 6 werden die Wörter „in Satz 4 Nummer 1 bis 9 genannte Stelle“ durch die Wörter „in Satz 4 Nummer 1 bis 11 und 16 bis 18 genannte Stelle“ ersetzt und wird nach den Wörtern „einer dem Satz 1“ das Wort „weitgehend“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 bis 4 eingefügt.
- „(2) Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten von Tatsachen im Sinne des Absatz 1 Satz 1 liegt nicht vor, wenn die Ergebnisse von im Einklang mit Artikel 97 der Richtlinie 2012/.../EU oder Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 in der jeweils geltenden Fassung durchgeführten Stresstests veröffentlicht oder der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde zur Veröffentlichung EU-weiter Stresstestergebnisse übermittelt werden.
- (3) Betrifft die Weitergabe von Tatsachen nach Absatz 1 personenbezogene Daten, ist das Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (4) Tritt eine Krisensituation ein, so kann die Bundesanstalt zu Aufsichtszwecken Tatsachen auch an die zuständigen Stellen in anderen Staaten weitergeben.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5.
22. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Ergänzende Anforderungen an die Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischten Finanzholding-Gruppen; Verordnungsermächtigung

(1) Im Interesse der Erfüllung der Verpflichtungen der Institute, Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischten Finanzholding-Gruppen gegenüber ihren Gläubigern, insbesondere im Interesse der Sicherheit der ihnen anvertrauten Vermögenswerte, wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank in Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. .../2012 nähere Bestimmungen über die angemessene Eigenmittelausstattung (Solvabilität) der Institute, Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischten Finanzholding-Gruppen zu erlassen, insbesondere

1. ergänzende Bestimmungen zu den Anforderungen für eine Zulassung interner Ansätze,
2. Bestimmungen zur laufenden Überwachung interner Ansätze durch die Bundesanstalt, insbesondere zu Maßnahmen bei Nichteinhaltung von Anforderungen an interne Ansätze und zur Aufhebung der Zulassung interner Ansätze,

3. nähere Verfahrensbestimmungen zur Zulassung, zur laufenden Überwachung und zur Aufhebung der Zulassung interner Ansätze,
4. nähere Bestimmungen zur Überprüfung der Anforderungen an interne Ansätze durch die Bundesanstalt, insbesondere zu Eignungs- und Nachschauprüfungen,
5. nähere Einzelheiten zur Festlegung der Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer nach § 10d, der dazu verwendbaren Variablen und sonstigen Berechnungsgrundlagen sowie nähere Einzelheiten zur Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers, zur Höhe, Ermittlung und Anordnung des Kapitalpuffers für systemische Risiken nach § 10e, zur Bestimmung der global systemrelevanten Institute und der Höhe, Ermittlung und Anordnung des Kapitalpuffers für global systemrelevante Institute nach § 10f sowie zur Höhe und zu den näheren Einzelheiten der Berechnung des maximalen ausschüttungsfähigen Betrags für die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung nach § 10g,
6. nähere Bestimmungen zur Festsetzung der Prozentsätze und Faktoren nach Artikel 448 Absatz 2, Artikel 449 Absatz 3, Artikel 450 Absatz 4, Artikel 458 Absatz 2, Artikel 459 Absatz 4, Artikel 460 Absatz 3, Artikel 461 Absatz 3 und Artikel 464 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. .../2012,
7. nähere Bestimmungen zu den in der Verordnung (EU) Nr. .../2012 vorgesehenen Antrags- und Anzeigeverfahren und
8. Vorgaben für die Bemessung des Beleihungswerts von Immobilien nach Artikel 4 Nummer 51 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in der jeweils geltenden Fassung.

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Institute zu hören.

(2) Institute dürfen personenbezogene Daten ihrer Kunden, von Personen, mit denen sie Vertragsverhandlungen über Adressenausfallrisiken begründende Geschäfte aufnehmen, sowie von Personen, die für die Erfüllung eines Adressenausfallrisikos eintreten sollen, für die Zwecke der Verordnung (EU) Nr. .../2012 und der nach Absatz 1 Satz 1 zu erlassenden Rechtsverordnung erheben und verwenden, soweit diese Daten

1. unter Zugrundelegung eines wissenschaftlich anerkannten mathematisch-statistischen Verfahrens nachweisbar für die Bestimmung und Berücksichtigung von Adressenausfallrisiken erheblich sind,
2. zum Aufbau und Betrieb einschließlich der Entwicklung und Weiterentwicklung von internen Ratingsystemen für die Schätzung von Risikoparametern des Adressenausfallrisikos des Kreditinstituts oder der Wertpapierfirma erforderlich sind und
3. es sich nicht um Angaben zur Staatsangehörigkeit oder um Daten nach § 3 Absatz 9 des Bundesdatenschutzgesetzes handelt.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen personenbezogenen Daten gleich. Zur Entwicklung und Weiterentwicklung der Ratingsysteme dürfen abweichend von Satz 1 Nummer 1 auch Daten erhoben und verwendet werden, die bei nachvollziehbarer wirtschaftlicher Betrachtungsweise für die Bestimmung und Berücksichtigung von Adressenausfallrisiken erheblich sein können. Für die Bestimmung und Berücksichtigung von Adressenausfallrisiken können insbesondere Daten erheblich sein, die den folgenden Kategorien angehören oder aus Daten der folgenden Kategorien gewonnen worden sind:

1. Einkommens-, Vermögens- und Beschäftigungsverhältnisse sowie die sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere Art, Umfang und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit des Betroffenen,
2. Zahlungsverhalten und Vertragstreue des Betroffenen,
3. vollstreckbare Forderungen sowie Zwangsvollstreckungsverfahren und -maßnahmen gegen den Betroffenen,
4. Insolvenzverfahren über das Vermögen des Betroffenen, sofern diese eröffnet worden sind oder die Eröffnung beantragt worden ist.

Diese Daten dürfen erhoben werden

1. beim Betroffenen

2. bei Instituten, die derselben Institutsgruppe angehören,
3. bei Ratingagenturen und Auskunfteien und
4. aus allgemein zugänglichen Quellen.

Institute dürfen anderen Instituten derselben Institutsgruppe und in pseudonymisierter Form auch von den mit dem Aufbau und Betrieb einschließlich der Entwicklung und Weiterentwicklung von Ratingsystemen beauftragten Dienstleistern nach Satz 1 erhobene personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies zum Aufbau und Betrieb einschließlich der Entwicklung und Weiterentwicklung von internen Ratingsystemen für die Schätzung von Risikoparametern des Adressenausfallrisikos erforderlich ist.

(3) Die Bundesanstalt kann anordnen, dass ein Institut, eine Institutsgruppe, eine Finanzholding-Gruppe oder eine gemischte Finanzholding-Gruppe Eigenmittelanforderungen in Bezug auf nicht durch Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 abgedeckte Risiken und Risikoelemente einhalten muss, die über die Eigenmittelanforderungen nach der Verordnung (EU) Nr. .../2012 und nach der Rechtsverordnung nach Absatz 1 hinausgehen. Soweit angemessen, ordnet die Bundesanstalt solche zusätzlichen Eigenmittelanforderungen zumindest in den folgenden Fällen und zu folgenden Zwecken an:

1. für Risiken und Risikoelemente, die nicht durch die Eigenmittelanforderungen nach der Verordnung (EU) Nr. .../2012 und nach der Rechtsverordnung nach Absatz 1 abgedeckt sind,
2. wenn die Risikotragfähigkeit des Instituts, der Institutsgruppe, der Finanzholding-Gruppe oder der gemischten Finanzholding-Gruppe nicht gewährleistet ist,
3. wenn die Überprüfung nach § 6b Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 es wahrscheinlich erscheinen lässt, dass die vom Institut vorgenommenen Bewertungskorrekturen nicht ausreichen, um eine angemessene Eigenmittelausstattung zu gewährleisten,
4. wenn es wahrscheinlich erscheint, dass die Risiken trotz Einhaltung der Anforderungen nach diesem Gesetz, nach der Verordnung (EU) Nr. .../2012 und nach den Rechtsverordnungen nach Absatz 1 und nach § 13 Absatz 1 unterschätzt werden,
5. um den Aufbau eines zusätzlichen Eigenmittelpuffers für Perioden wirtschaftlichen Abschwungs sicherzustellen,
6. um einer besonderen Geschäftssituation des Instituts, der Institutsgruppe, der Finanzholding-Gruppe oder der gemischten Finanzholding-Gruppe, etwa bei Aufnahme der Geschäftstätigkeit, Rechnung zu tragen,
7. wenn ein Institut eine Verbriefung mehr als einmal stillschweigend unterstützt hat; zu diesem Zweck kann die Bundesanstalt anordnen, dass der wesentliche Risikotransfer für sämtliche Verbriefungen, für die das Institut als Originator gilt, zur Berücksichtigung zu erwartender weiterer stillschweigender Unterstützungen nicht oder nur teilweise bei der Berechnung der erforderlichen Eigenmittel anerkannt wird,
8. wenn die aus den Ergebnissen der Stresstests für das Korrelationshandelsportfolio nach Artikel 367 Absatz 5 Satz 3, 2. Halbsatz der Verordnung (EU) Nr. .../2012 resultierenden Eigenmittelanforderungen wesentlich über die Eigenmittelanforderungen für das Korrelationshandelsportfolio gemäß Artikel 367 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 hinausgehen,
9. andere Maßnahmen keine hinreichende Verbesserung der institutsinternen Verfahren, Prozesse und Methoden in einem angemessenen Zeithorizont erwarten lassen.

Soweit Institute, die nach Einschätzung der Bundesanstalt ähnliche Risikoprofile aufweisen, ähnlichen Risiken ausgesetzt sein könnten oder für das Finanzsystem ähnliche Risiken begründen, kann die Bundesanstalt Anordnungen nach Satz 1 für diese Institute einheitlich treffen. Bei Instituten, für die Aufsichtskollegien nach § 8e eingerichtet sind, berücksichtigt die Bundesanstalt bei der Entscheidung über eine Anordnung nach Satz 1 die Einschätzungen des jeweiligen Aufsichtskollegiums.

(4) Die §§ 489, 723 bis 725, 727 und 728 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nicht anzuwenden, wenn Zweck einer Kapitalüberlassung die Überlassung von Kernkapital ist.

(5) Die Bundesanstalt kann anordnen, dass ein Institut der Deutschen Bundesbank häufigere oder auch umfangreichere Meldungen zu seiner Solvabilität einreicht als in Artikel 95 und 96 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in der jeweils geltenden Fassung vorgesehen.

(6) Die Bundesanstalt kann auf das nach Artikel 4 Nummer 23 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in der jeweils geltenden Fassung anrechenbare Eigenkapital einen Korrekturposten festsetzen. Wird der Korrekturposten festgesetzt, um noch nicht bilanzwirksam gewordene Kapitalveränderungen zu berücksichtigen, wird die Festsetzung mit der Feststellung des nächsten für den Schluss eines Geschäftsjahres aufgestellten Jahresabschlusses gegenstandslos. Die Bundesanstalt hat die Festsetzung auf Antrag des Instituts aufzuheben, soweit die Voraussetzung für die Festsetzung wegfällt.“

23. § 10a wird wie folgt gefasst:

„§ 10a

Ermittlung der Eigenmittelausstattung von Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen oder gemischten Finanzholding-Gruppen; Verordnungsermächtigung

(1) Eine Institutsgruppe, Finanzholding-Gruppe oder gemischte Finanzholding-Gruppe (Gruppe) besteht jeweils aus einem übergeordneten Unternehmen und einem oder mehreren nachgeordneten Unternehmen. Übergeordnete Unternehmen sind CRR-Institute, die nach Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 die Konsolidierung vorzunehmen haben, sowie Institute, die nach § 1a in Verbindung mit Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 die Konsolidierung vorzunehmen haben. Nachgeordnete Unternehmen sind Unternehmen, die nach Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 zu konsolidieren sind oder freiwillig konsolidiert werden. Ist ein Kreditinstitut, das nicht CRR-Kreditinstitut ist, übergeordnetes Unternehmen, so gelten als nachgeordnete Unternehmen auch Unternehmen, die als Bankgeschäfte ausschließlich das Einlagengeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 betreiben. Abweichend von Satz 2 kann die Bundesanstalt auf Antrag des übergeordneten Unternehmens ein anderes gruppenangehöriges Institut als übergeordnetes Unternehmen bestimmen; das gruppenangehörige Institut ist vorab anzuhören. Erfüllt bei wechselseitigen Beteiligungen kein Unternehmen der Institutsgruppe die Voraussetzungen des Satzes 2, bestimmt die Bundesanstalt das übergeordnete Unternehmen der Gruppe. Bei einer horizontalen Unternehmensgruppe im Sinne von Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 gilt das gruppenangehörige Institut mit Sitz im Inland mit der höchsten Bilanzsumme als übergeordnetes Unternehmen. Ist das übergeordnete Unternehmen ein Finanzdienstleistungsinstitut, das ausschließlich Finanzdienstleistungen im Sinne von § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 9 oder 10 erbringt, besteht nur dann eine Institutsgruppe, wenn ihm mindestens ein CRR-Institut mit Sitz im Inland als Tochtergesellschaft nachgeordnet ist.

(2) Sind einer Finanzholding-Gesellschaft im Sinne von Artikel 4 Nummer 63 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 oder gemischten Finanzholding-Gesellschaft im Sinne von Artikel 4 Nummer 71 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 mehrere Institute mit Sitz im Inland nachgeordnet, gilt als übergeordnetes Unternehmen das Institut mit der höchsten Bilanzsumme; auf Antrag des übergeordneten Unternehmens bestimmt die Bundesanstalt ein anderes gruppenangehöriges Institut mit Sitz im Inland als übergeordnetes Unternehmen; das gruppenangehörige Institut ist vorab anzuhören. Auf Antrag einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft, die ihren Sitz im Inland hat, und nach Anhörung des beaufsichtigten Unternehmens, das nach Artikel 10 Absatz 2 oder Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 oder Satz 1 als übergeordnetes Unternehmen gilt oder durch die Bundesanstalt bestimmt wurde, kann die Bundesanstalt die Finanzholding-Gesellschaft oder die gemischte Finanzholding-Gesellschaft als übergeordnetes Unternehmen bestimmen, sofern diese dargelegt hat, dass sie über die zur Einhaltung der gruppenbezogenen Pflichten erforderliche Struktur und Organisation verfügt. Die Bundesanstalt kann eine Finanzholding-Gesellschaft oder eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft, die ihren Sitz im Inland hat, nach Anhörung des beaufsichtigten Unternehmens, das nach Artikel 10 Absatz 2 oder Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 oder Satz 1 als übergeordnetes Unternehmen gilt oder gemäß Satz 1 durch die Bundesanstalt bestimmt wurde, auch ohne Antrag als übergeordnetes Unternehmen bestimmen, sofern dies aus bankaufsichtlichen Gründen, insbesondere solchen, die sich aus der Organisation und Struktur der Finanzholding-Gesellschaft oder gemischten Finanzholding-Gesellschaft ergeben, erforderlich ist. Die nach Satz 2 oder Satz 3 als übergeordnetes Unternehmen bestimmte Finanzholding-Gesellschaft oder gemischte Finanzholding-Gesellschaft hat alle gruppenbezogenen Pflichten eines übergeordneten Unternehmens zu erfüllen. Liegen die Voraussetzungen für eine Bestimmung als übergeordnetes Unternehmen nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr vor, insbesondere, wenn die Finanzholding-Gesellschaft oder gemischte Finanzholding-Gesellschaft ihren Sitz in einen anderen Staat verlagert oder nicht mehr in der Lage ist, für die Einhaltung der gruppenbezogenen Pflichten zu sorgen, hat die Bundesanstalt die Bestimmung nach Anhörung der Finanzholding-Gesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft aufzuheben; § 35 Absatz 4 gilt entsprechend. Die Bundesanstalt hat gegenüber einer

nach Satz 2 oder Satz 3 zum übergeordneten Unternehmen bestimmten Finanzholding-Gesellschaft oder gemischten Finanzholding-Gesellschaft und deren Organen alle Befugnisse, die ihr gegenüber einem Institut als übergeordnetem Unternehmen und dessen Organen zustehen. Erfüllt bei wechselseitigen Beteiligungen kein Institut im Inland die Voraussetzung, selbst keinem anderen gruppenangehörigen Institut nachgeordnet zu sein, gilt als übergeordnetes Unternehmen regelmäßig das Institut mit der höchsten Bilanzsumme; auf Antrag des übergeordneten Unternehmens bestimmt die Bundesanstalt ein anderes gruppenangehöriges Institut, das seinen Sitz im Inland hat, als übergeordnetes Unternehmen; das gruppenangehörige Institut ist vorab zu anhören.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 bis 3 besteht keine Finanzholding-Gruppe oder gemischte Finanzholding-Gruppe, wenn die Finanzholding-Gesellschaft im Sinne von Artikel 4 Nummer 66 oder 67 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 oder die gemischte Finanzholding-Gesellschaft im Sinne von Artikel 4 Nummer 68 oder 69 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 ihren Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums hat und

1. der Finanzholding-Gesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft mindestens ein CRR-Institut mit Sitz in ihrem Sitzstaat als Tochtergesellschaft nachgeordnet ist oder
2. der Finanzholding-Gesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft mindestens ein CRR-Institut mit Sitz im Inland und kein CRR-Institut mit Sitz in ihrem Sitzstaat nachgeordnet ist und das CRR-Institut mit Sitz im Inland keine höhere Bilanzsumme hat als ein anderes der Finanzholding-Gesellschaft oder gemischten Finanzholding-Gesellschaft als Tochtergesellschaft nachgeordnetes CRR-Institut mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums.

Sind in einer Finanzholding-Gruppe oder gemischten Finanzholding-Gruppe mehr als eine Finanzholding-Gesellschaft im Sinne von Artikel 4 Nummer 66 oder 67 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 oder gemischte Finanzholding-Gesellschaft im Sinne von Artikel 4 Nummer 68 oder 69 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 mit Sitz sowohl im Inland als auch in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums Mutterunternehmen und hat in jedem dieser Staaten mindestens ein CRR-Institut seinen Sitz, so besteht keine Finanzholding-Gruppe oder gemischte Finanzholding-Gruppe, wenn das CRR-Institut mit Sitz im Inland keine höhere Bilanzsumme hat als ein anderes der Finanzholding-Gruppe oder gemischten Finanzholding-Gruppe als Tochterunternehmen angehöriges CRR-Institut mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums.

(4) Zur Ermittlung der Angemessenheit der Eigenmittel nach den Artikeln 87 bis 375 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in der jeweils geltenden Fassung auf konsolidierter Ebene und zur Begrenzung der Großkreditrisiken nach den Artikeln 376 bis 392 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 haben die übergeordneten Unternehmen jeweils die Eigenmittel und die maßgeblichen Risikopositionen der Gruppe zusammenzufassen. Von den nach Satz 1 zusammenzufassenden Eigenmitteln sind die auf gruppenangehörige Unternehmen entfallenden Buchwerte der Kapitalinstrumente gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 48 Buchstabe a und Artikel 59 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in der jeweils geltenden Fassung abzuziehen. Bei Beteiligungen, die über nicht gruppenangehörige Unternehmen vermittelt werden, sind solche Buchwerte jeweils quotal in Höhe desjenigen Anteils abzuziehen, der der durchgerechneten Kapitalbeteiligung entspricht. Ist der Buchwert einer Beteiligung höher als der nach Satz 1 unter Eigenmitteln zusammenzufassende Teil der Posten des harten Kernkapitals nach Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in der jeweils geltenden Fassung des nachgeordneten Unternehmens, hat das übergeordnete Unternehmen den Unterschiedsbetrag von dem harten Kernkapital gemäß Artikel 47 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in der jeweils geltenden Fassung der Gruppe abzuziehen. Die Adressenausfallpositionen, die sich aus Rechtsverhältnissen zwischen gruppenangehörigen Unternehmen ergeben, sind nicht zu berücksichtigen. Bei nachgeordneten Unternehmen, die keine Tochtergesellschaften sind, hat das übergeordnete Unternehmen seine Eigenmittel und die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in der jeweils geltenden Fassung maßgeblichen Risikopositionen mit den Eigenmitteln und den maßgeblichen Risikopositionen der nachgeordneten Unternehmen jeweils quotal in Höhe desjenigen Anteils zusammenzufassen, der seiner Kapitalbeteiligung an dem nachgeordneten Unternehmen entspricht. Im Übrigen gelten die Sätze 2 bis 5, jeweils auch in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach Absatz 7, entsprechend.

(5) Ist das übergeordnete Unternehmen einer Institutsgruppe verpflichtet, nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs einen Konzernabschluss aufzustellen, oder ist es nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung oder nach Maßgabe von § 315a Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs verpflichtet, bei der Aufstellung des Konzernabschlusses die nach den Artikeln 3 und 6 der Ver-

ordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards anzuwenden, so hat es spätestens nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehen der jeweiligen Verpflichtung bei der Ermittlung der zusammengefassten Eigenmittel sowie der zusammengefassten Risikopositionen nach Maßgabe der Artikel 22 bis 375 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in der jeweils geltenden Fassung den Konzernabschluss zugrunde zu legen. Wendet das übergeordnete Unternehmen einer Institutsgruppe die genannten internationalen Rechnungslegungsstandards nach Maßgabe von § 315a Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs an, sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden; an die Stelle des Entstehens der Verpflichtung zur Anwendung der internationalen Rechnungslegungsstandards tritt deren erstmalige Anwendung. Absatz 4 ist in den Fällen der Sätze 1 bis 3 nicht anzuwenden. In diesen Fällen bleiben die Eigenmittel und sonstigen maßgeblichen Risikopositionen von Unternehmen, die in den Konzernabschluss einbezogen und keine gruppenangehörigen Unternehmen im Sinne dieser Vorschrift sind, unberücksichtigt. Eigenmittel und sonstige maßgebliche Risikopositionen nicht in den Konzernabschluss einbezogener Unternehmen, die gruppenangehörige Unternehmen im Sinne dieser Vorschrift sind, sind hinzuzurechnen, wobei das Verfahren nach Absatz 4 angewendet werden darf. Die Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend für eine Finanzholding-Gruppe oder eine gemischte Finanzholding-Gruppe, wenn die Finanzholding-Gesellschaft oder die gemischte Finanzholding-Gesellschaft nach den genannten Vorschriften verpflichtet ist, einen Konzernabschluss aufzustellen oder nach § 315a Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs einen Konzernabschluss nach den genannten internationalen Rechnungslegungsstandards aufstellt.

(6) Eine Gruppe, die nach Absatz 5 bei der Ermittlung der zusammengefassten Eigenmittel sowie der zusammengefassten Risikopositionen den Konzernabschluss zugrunde zu legen hat, darf mit Zustimmung der Bundesanstalt für diese Zwecke das Verfahren nach Absatz 4 nutzen, wenn die Heranziehung des Konzernabschlusses im Einzelfall ungeeignet ist. Das übergeordnete Unternehmen der Gruppe muss das Verfahren nach Absatz 4 in diesem Fall in mindestens drei aufeinander folgenden Jahren anwenden.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen über die Ermittlung der Eigenmittelausstattung von Gruppen zu erlassen, insbesondere über

1. die Überleitung von Angaben aus dem Konzernabschluss in die Ermittlung der zusammengefassten Eigenmittelausstattung bei Anwendung des Verfahrens nach Absatz 5,
2. die Behandlung der nach der Äquivalenzmethode bewerteten Beteiligungen bei Anwendung des Verfahrens nach Absatz 5.

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Institute anzuhören.

(8) Das übergeordnete Unternehmen ist für eine angemessene Eigenmittelausstattung der Gruppe verantwortlich. Es darf jedoch zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Satz 1 auf die gruppenangehörigen Unternehmen nur einwirken, soweit dem das allgemein geltende Gesellschaftsrecht nicht entgegensteht.

(9) Gruppen sind von der Anwendung der Anforderungen auf konsolidierter Ebene nach den Artikeln 10 bis 21 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 befreit, wenn sämtliche gruppenangehörigen Institute die Artikel 87 bis 375 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 nicht auf Einzelebene anzuwenden haben, es sei denn, sie wurden nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 von der Anwendung der Artikel 87 bis 375 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 auf Einzelebene freigestellt.

(10) Für die Unterkonsolidierung gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 sind die Absätze 4 bis 9 entsprechend anzuwenden.“

24. § 10b wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
- b) Absatz 3 Satz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „ein Tochterunternehmen“ durch die Wörter „eine Tochtergesellschaft“ ersetzt.

